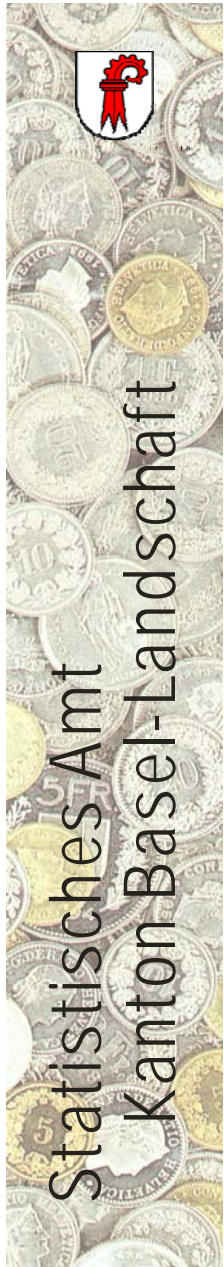


HRM2-Einführungsveranstaltung für die Finanzverwalter vom 24. April 2012

- 13.30 Begrüssung (Daniel Schwörer)
- 13.50 Wozu HRM2? (Dieter Pfister)
- 14.40 Schulungskonzept (Michael Bertschi)
- 15.00 Pause
- 15.30 Zusammenarbeit mit den Softwarefirmen (Simon Merz)
- 15.40 Zeitplan (Michael Bertschi)
- 16.00 Übergangsregelungen (Michael Bertschi)
- 17.00 Schluss der Veranstaltung



1. Begrüssung

Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden

- HRM2 wurde im 2008 durch die Finanzdirektorenkonferenz beschlossen: Empfehlung HRM2 innert 10 Jahren einzuführen.
- Einführung im Kanton Baselland (Staatsrechnung) per 2010.
- RRB vom 30. Juni 2009: Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur HRM2-Einführung in den Gemeinden.
- RRB vom 30. Juni 2009: Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Revision des Gemeindegesetzes (u.a. Grundlage für HRM2).
- Landratsbeschluss vom 22. September 2011: Teilrevision des Gemeindegesetzes (Inkrafttreten per 1. Januar 2012): U.a. Grundlage für HRM2 (§ 165), Finanzhaushalt (Ausgabenrecht, Haushaltsführung, Finanzaufsicht).
- RRB vom 14. Februar 2012: Gemeinderechnungsverordnung.



Verband der Verantwortlichen für Gemeindefinanzen und Gemeindesteuern
des Kantons Basel-Landschaft VGFS-BL

Einführungsveranstaltung des Statistischen Amtes BL

HRM 2 – Wozu?



Ausgangs- und Grundlage

- HRM 1 stammt aus dem Jahre 1981
- Zwischenzeitlich grosse Tendenz zur Disharmonisierung und nicht mehr zeitgerecht
- Grosse Unterschiede zwischen Kantonen und zwischen den Ebenen (Bund – Kanton – Gemeinden)
- Bund brauchte selbst neues Rechnungslegungsmodell



Ausgangs- und Grundlage

- Grundlage IFRS & IPSAS (International **P**ublic **S**ector **A**ccounting Standards)
- Swiss GAAP FER (Schweizer **G**enerally **A**ccepted **A**ccounting Principles – **F**achempfehlung zur **R**echnungslegung) für kleine und mittelgrosse Unternehmen
- Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren erarbeitete Handbuch HRM2 (2008) mit 20 Fachempfehlungen sowie 10-jährige Umsetzungsempfehlung



20 Fachempfehlungen

- 01 Elemente des Rechnungsmodells für die öffentlichen Haushalte
- 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung
- 03 Kontenrahmen und funktionale Gliederung
- 04 Erfolgsrechnung (Stufenabschluss)
- 05 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung
- 06 Wertberechtigung
- 07 Steuererträge
- 08 Spezial- und Vollfinanzierungen
- 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten
- 10 Investitionsrechnung



- 11 Bilanz
- 12 Anlagegüter/-buchhaltung
- 13 Konsolidierte Betrachtungsweise
- 14 Geldflussrechnung (neu)
- 15 Eigenkapitalnachweis (neu)
- 16 Erweiterter Anhang zur Jahresrechnung (u.a. mit Anlage- und Rückstellungsspiegel)
- 17 Finanzpolitische Zielgrößen und Instrumente
- 18 Finanzkennzahlen
- 19 Vorgehen beim Übergang zu HRM2
- 20 Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG)



Föderalismus mit allen Vor- oder Nachteilen

- True and fair view – Prinzip gilt als Grundsatz
- „nur“ Fachempfehlungen
- diverse Wahlmöglichkeiten für kantonale Gesetzgebung

→ **Gemeinderechnungsverordnung BL**



Relevante Unterschiede zu anderen Kantonen

- Einführungszeitpunkt
- Neubewertung des Verwaltungsvermögen auf den Zeitpunkt der Einführung (Restatement)
- Aktivierungsgrundsätze und Abschreibungsmethode
- zusätzliche Abschreibungen
- Vorfinanzierung
- Konsolidierung
- Abgrenzungsgrundsätze
- Einführung Kontroll- und Steuerungsinstrumente (z.B. IKS)
- Gestaltung und Detaillierungsgrad des Anhangs



Grosser Unterschied in der Einführung: Restatement

Mit welchen Werten des Verwaltungsvermögens wird am 1.1. ohne einem Restatement gestartet:

Buchwert Anschaffungswert, welcher aufgrund von degressiven Abschreibungen (10%) reduziert wurde.

Beispiel

Objekt Schulhaus (Baujahr 2000, Baukosten CHF 10 Mio.)

Buchwert 1.1.14 **2'541'865.00**

**→ Abschreibungen best. VV ab 1.1.2014
fix degressiv (GRV Anhang II)
2014 = 10%, 2015 = 9.5%, 2016 = 9%, usw.**



Grosser Unterschied in der Einführung: Restatement

Mit welchen Werten des Verwaltungsvermögens wird am 1.1. mit
einem Restatement gestartet:

Zeitwert Anschaffungswert, welcher aufgrund der
Nutzungsdauer reduziert wurde.

Beispiel

Objekt Schulhaus (Baujahr 2000, Baukosten CHF 10 Mio.)

Zeitwert 1.1.14 10 Mio. abzüglich $13 \times 333'333.35^* = 5'666'667.00$

Aufwertung $5'666'667.00 - 2'541'865.00 = 3'124'802.00$



**Abschreibungen VV aufgrund der
Nutzungsdauer (GRV Anhang I)**

*Nutzungsdauer 30 Jahre (GRV Anhang I)



Gemeinderechnungsverordnung BL

- Wahlmöglichkeiten wurden in der Arbeitsgruppe diskutiert und teilweise erst aufgrund der Vernehmlassung festgelegt
- Zwingende Anwendung bei allen Einwohnergemeinden, Zweckverbänden etc.
→ keine Beschränkung auf Rahmenkonzept mit Kern-FER möglich
- Keine Pilotphase oder mehrjährige Einführungsfrist



Wichtige zusätzliche Kriterien für die Beurteilung von Wahlmöglichkeiten

- Praktikable Lösungen unabhängig der Gemeindegrösse
- Verbesserung der Transparenz und des Informationsgehalts für alle Beteiligten
- Aufwand bringt einen Nutzen



Vergleich: Elemente des Rechnungsmodells

	HB HRM2	Swiss GAAP FER	GRV BL
Grundlage	FE Nr. 1 Arbeitspapier AG 5	Rahmenkonzept	§ 3 & 34ff
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Bilanz• Zweistufige Erfolgs-• Investitions-• Geldfluss-rechnung• Anhang mit Eigenkapital-nachweis	<ul style="list-style-type: none">• Bilanz• Erfolgs-• Geldfluss-rechnung• Geschäfts-bericht• Eigenkapital-nachweis• Anhang	<ul style="list-style-type: none">• Bilanz• Erfolgs-• Investitions-• Geldfluss-rechnung• Eigenkapital-nachweis• Beilagen



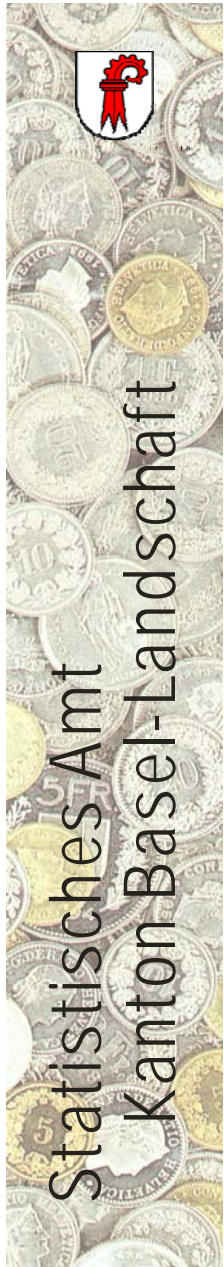
Vergleich: Vorfinanzierungen

	HB HRM2	Swiss GAAP FER	GRV BL
Grundlage	FE Nr. 8 Arbeitspapier AG 3	Nicht möglich	§ 24
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Fachempfehlung relativ ungenau• Arbeitspapier regelt Details		<ul style="list-style-type: none">• zweckgeb. Mittel für Investitionen• nur zulässig bei Ertragsüberschuss• Auflösung analog Nutzungsdauer• Auflösung ohne Realisation



Fazit zur Umsetzung von HRM2 in den BL-Gemeinden

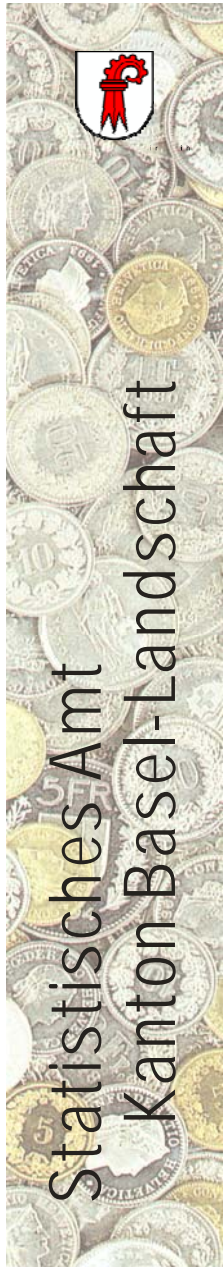
- markante Annäherung an die Privatwirtschaft
- pragmatische und vertretbare Umsetzung
- einige Kompromisse zu Gunsten der Gemeindeautonomie
- Verbesserung der Vergleichbarkeit
- Erhöhung der Einheitlichkeit
- Rechnungswesen wird fachlich anspruchsvoller



3. Schulungskonzept (1)

Michael Bertschi, Gemeinderechnungswesen, Statistisches Amt

- Die Gemeinden werden vom Kanton zeitgerecht mit den notwendigen Informationen bedient → Für die HRM2-Umsetzung ist es nicht nötig, sich anderweitig zu informieren.
- Es sind separate Veranstaltungen geplant für:
 - Finanzverwalter (HRM2 umsetzen)
 - Gemeinderäte (HRM2 verstehen)
 - RPK-Mitglieder (HRM2 kontrollieren)
- 11 Schulungsveranstaltungen für die Finanzverwalter in den nächsten 2 ½ Jahren.
- Es gibt jeweils pro Thema nur eine Veranstaltung. Die Termine werden frühzeitig kommuniziert.
- Die Veranstaltungen finden jeweils zwischen 13.30 und 17.00 Uhr in Liestal (Filmsaal, Kaserne) statt.

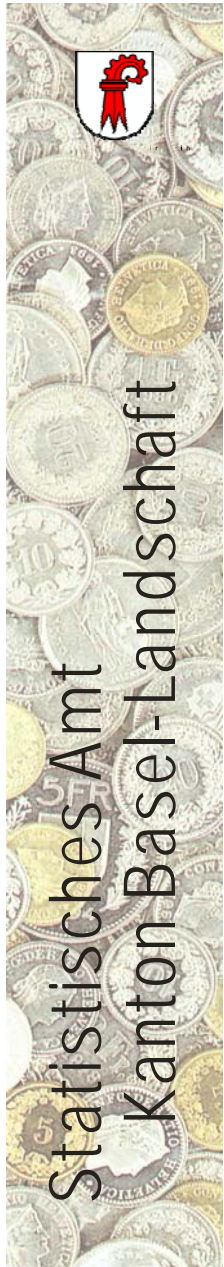


3. Schulungskonzept (2)

- Neben den Schulungsveranstaltungen dient auch das Finanzhandbuch dem Selbststudium.
- Das Finanzhandbuch ist als Nachschlagewerk modular aufgebaut (Ordner) und viel ausführlicher als die heutige Wegleitung.
- Das Finanzhandbuch wird zeitgerecht herausgegeben (erstmalig an der nächsten Veranstaltung vom 18.10.12).
- 3 gedruckte Exemplare pro Gemeinde.
- Finanzhandbuch wird auch wieder online gestellt.
- Für die Bürgergemeinden wird die bestehende Wegleitung überarbeitet.



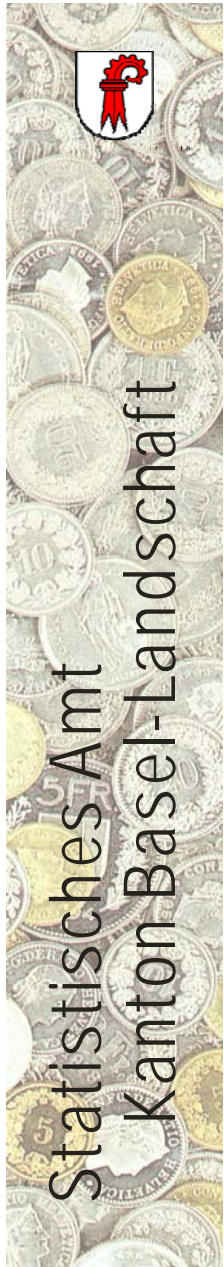
HRM2-Hotline: 061 552 56 35



4. Softwareanbieter (1)

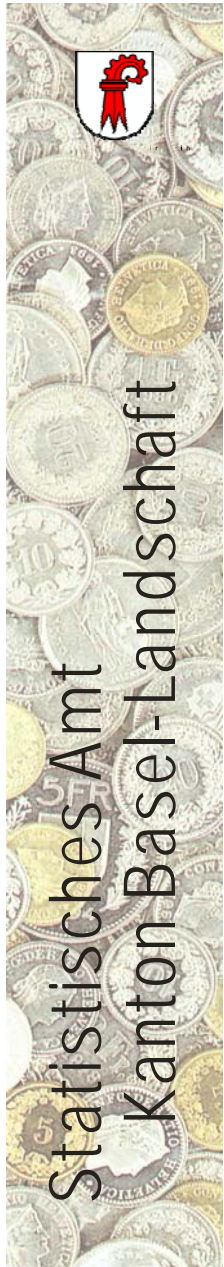
Simon Merz, HRM2-Projektmitarbeiter, Statistisches Amt

- Umfrage (März 2011) zu den Softwareanbietern:
 - Abacus (Talus): 13 Gemeinden
 - W&W (Ruf): 7 Gemeinden
 - Sesam (Dumo): 9 Gemeinden
 - GemoWin (Dialog): 6 Gemeinden
 - GeSoft (Ruf): 17 Gemeinden
 - HiSoft (Hürlimann): 31 Gemeinden
 - HSE Carat (Heimer): 3 Gemeinden
- Die Softwarefirmen wurden/werden durch uns über die notwendigen Mindestanforderungen orientiert:
 - April 2011: Projektplanung und Grobkonzept
 - Februar 2012: Musterdokumente
 - April 2012: Anlagenbuchhaltung (mit Prototyp)
 - Juni 2012: Definitiver Kontenrahmen



4. Softwareanbieter (2)

- Wir haben gegenüber den Softwarefirmen kein Weisungsrecht. Daher können wir die Umsetzung auch nicht kontrollieren.
- Für weitere Wünsche (bspw. vollständiges Inventar anstatt Anlagenbuchhaltung) wenden Sie sich direkt an Ihren Anbieter.
- Über die Kosten können wir nichts sagen: Diese sind Gegenstand Ihrer Verträge.



5. Zeitplan für die Finanzverwalter (1)

Michael Bertschi, Gemeinderechnungswesen, Statistisches Amt

- Veranstaltungen finden spätestens dann statt, wenn die Infos benötigt werden. Spätestens gleichzeitig werden auch die entsprechenden Finanzhandbuch-Kapitel herausgegeben.
- Weitere Veranstaltungen in diesem Jahr (2012):
 - 18. Oktober: Umschlüsselung Budget 2013 auf HRM2
 - 11. Dezember: Anlagenbuchhaltung
- Veranstaltungen 2013
 - März: Aufgaben- und Finanzplan
 - April: Anhänge zur Jahresrechnung
 - Mai: Abgrenzungen (Steuerabgrenzung)
 - September: Neue Bilanz
 - November: Spezielle Buchungsbereiche
 - Dezember: Bewertung Finanzvermögen und Rückstellungen



5. Zeitplan für die Finanzverwalter (2)

- Veranstaltungen 2014
 - Frühling: Geldflussrechnung und Finanzkennzahlen
 - Winter: Jahresabschluss der Rechnung 2014
- Zeitaufwand ist schwierig abzuschätzen; hängt auch vom Zustand der heutigen Buchhaltung ab (Chance alte Fehler zu bereinigen).
- Zeitaufwand ist geringer als in anderen Kantonen, da es keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens gibt und nur eine Umschlüsselung des Budgets 2013 auf HRM2 obligatorisch ist (nicht auch der Rechnung 2012).
- Schätzung Zeitaufwand Kanton AG (Gemeinde mit 3000 Einw.):
 - Neuer Kontenrahmen & Umschlüsselung Budget 13: 92 Std.
 - Neue Anhänge: 66 Std.
 - Informatikanpassungen: 32 Std.
 - Anlagenbuchhaltung: 48 Std.



6. Umsetzung des neuen Rechts (1)

Spezialfinanzierungen

§ 57 Abs. 1 Bst. a der neuen Gemeinderechnungsverordnung (GRV):
Auf den 1. Januar 2014 hin sind die bisherigen, freiwilligen Spezialfinanzierungen [...], für die keine Reglementsgrundlage besteht, aufzulösen und in der Eröffnungsbilanz 2014 mit dem Bilanzüberschuss resp. dem Bilanzfehlbetrag zu verrechnen.

- Heutige freiwillige Spezialfinanzierungen: Wärmeverbund (5), Gewässerverbauung (1), Hundehaltung (2), Gefrieranlage (1) Melioration (1). → Reglement muss schon heute vorhanden sein.
- Ab 2014 sind die Antennenanlagen keine obligatorischen Spezialfinanzierungen mehr (§ 21, Abs 2 der GRV). → Falls die Antennenanlagen weiterhin als Spezialfinanzierungen geführt werden wollen (heute in 24 Gemeinden), müssen Reglementsgrundlagen geschaffen werden (§ 21, Abs 3 der GRV).



6. Umsetzung des neuen Rechts (2)

Fonds

§ 57 Abs. 1 Bst. a der neuen Gemeinderechnungsverordnung (GRV):
Auf den 1. Januar 2014 hin sind die bisherigen [...] Fonds, für die keine Reglementsgrundlage besteht, aufzulösen und in der Eröffnungsbilanz 2014 mit dem Bilanzüberschuss resp. dem Bilanzfehlbetrag zu verrechnen.

§ 22 Abs. 3 Bst. der neuen Gemeinderechnungsverordnung (GRV):
Die Gemeinden können durch Reglement weitere [neben den Schutzraumbauten und Fahrzeugabstellplätzen] Fonds vorsehen. Deren mittel- oder unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig.

- Die Reglementsanforderung für freiwillige Fonds besteht schon heute. → Überprüfen Sie, ob für alle bisherigen Fonds ein Reglement vorhanden ist.
- Neu ab 2014 ist das Verbot, Fonds durch Steuern zu äufnen.
→ Eine Anpassung der bestehenden Reglemente aus diesem Grund ist nicht notwendig (kantonales bricht kommunales Recht).



6. Umsetzung des neuen Rechts (3)

Finanzvermögen, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen

§ 57 Abs. 1 Bst. b der neuen Gemeinderechnungsverordnung (GRV):
Auf den 1. Januar 2014 hin sind die das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen nach den neuen Bewertungsgrundsätzen neu zu bewerten.

- Ganz wichtig: Keine „schleichende“ Anpassung ans neue Recht. Bis am 31.12.2013 sind beispielsweise Aufwertungen des Finanzvermögens unzulässig.
- Veranstaltung zur Rechnungsabgrenzung im Mai 2013.
- Veranstaltung zum Finanzvermögen und zu den Rückstellungen im Dezember 2013.
 - Spezialfall Pensionskasse → Es ist noch nicht definitiv beschlossen, wie die Deckungslücke verbucht wird.



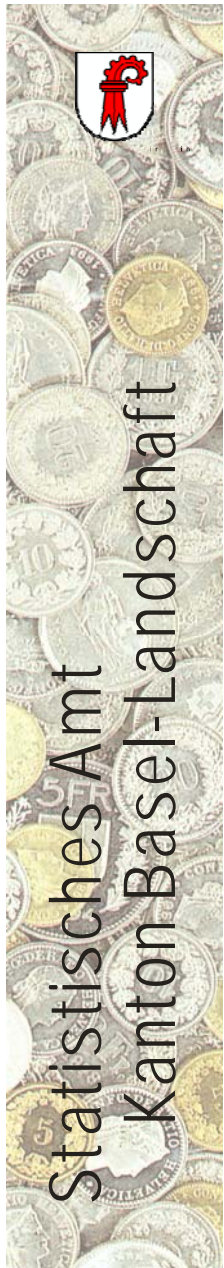
6. Umsetzung des neuen Rechts (4)

Übernahme des bisherigen Verwaltungsvermögens (1)

§ 57 Abs. 2 der neuen Gemeinderechnungsverordnung (GRV):

Das bisherige Verwaltungsvermögen ohne der Darlehen und Beteiligungen sowie ohne der unbebauten Grundstücke ist pauschal zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 gemäss den Abschreibungssätzen von Anhang II abzuschreiben.

- Bis Ende 2013 laufen die Abschreibungen noch nach bisheriger Verordnung, d.h. auch zusätzliche Abschreibungen sind möglich.
- Ab 2014 muss das bestehende Verwaltungsvermögen (ohne Darlehen, Beteiligungen und unbebauten Grundstücken) fix-degressiv (10% im 2014, 9,5% im 2015,) auf dem Buchwert per 31.12.2013 (nicht Restbuchwert) abgeschrieben werden.
- Das bestehende Verwaltungsvermögen wird „pauschal“ abgeschrieben, das heisst, der Abschreibungsbetrag kann frei auf die einzelnen Anlagen aufteilen werden (wie heute).



6. Umsetzung des neuen Rechts (5)

Übernahme des bisherigen Verwaltungsvermögens (2)

- Wir empfehlen, dass das bestehende Verwaltungsvermögen auch in die Anlagenbuchhaltung übernommen wird (auch bereits vollständig abgeschriebene Anlagen, welche noch in Betrieb sind). Dies hat den Vorteil, dass die Anlagenbuchhaltung einen vollständigen Überblick über sämtliches Verwaltungsvermögen gibt (allerdings bei bestehendem Verwaltungsvermögen nicht zum Zeitwert).
- Alternativ kann das bestehende Verwaltungsvermögen in einer separaten Excel-Datei (Vorlage wird von uns zur Verfügung gestellt) geführt werden. Der „Auszug aus der Anlagenbuchhaltung“ muss dann allerdings manuell ergänzt werden.
 - Darlehen, Beteiligungen und unbebaute Grundstücke werden in jedem Fall in die Anlagenbuchhaltung übernommen.



6. Umsetzung des neuen Rechts (6)

Übernahme des bisherigen Verwaltungsvermögens (3)

- Spezialfall: Am 31.12.2013 noch nicht abgeschlossene Projekte, für welche bereits in den Jahren 2012 und/oder 2013 Investitionen getätigt wurden, werden zwar zum Buchwert am 31.12.13 in die Anlagenbuchhaltung übernommen und danach wie neues Verwaltungsvermögen behandelt, d.h. auf die Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Beispiel: Bau einer Strassen 2012 bis 2014:

	Investitionen	Buchwert	Abschreibungen
2012	500'000	500'000	0
2013	450'000	900'000	50'000
2014	150'000	1'050'000	0
2015	0	1'023'750	26'250



6. Umsetzung des neuen Rechts (7)

Abschreibung bisheriges Verwaltungsvermögen nach HRM2 (1)

§ 57 Abs. 3 der neuen Gemeinderechnungsverordnung (GRV):

Der Regierungsrat kann im Einzelfall und auf Gesuch hin Abschreibungsätze auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen bewilligen, die von dieser Verordnung abweichen. Das Gesuch ist spätestens bis 30. Juni 2014 dem Amt einzureichen.

- Gemeinden, welche bis maximal 5 Jahre vor Inkrafttreten von HRM2 grössere Investitionen getätigt haben, sollen auch von der moderateren Abschreibungspflicht „profitieren“ können. Damit wird verhindert, dass Investitionen herausgezögert werden und/oder es zu einer ungleichen Belastung unter den Gemeinden kommt.
- Vorgesehen ist, dass der Buchwert per 31.12.2013 von grösseren Investitionen auf der verbleibenden Restnutzungsdauer abgeschrieben werden können (jedoch keine Aufwertung).



6. Umsetzung des neuen Rechts (8)

Abschreibung bisheriges Verwaltungsvermögen nach HRM2 (2)

Beispiel Gesamtsanierung Wasserleitungsnetz

- Ausgangslage: Die bis 2008 getätigten Investitionen haben per 31. Dezember 2013 einen Buchwert von rund 632'000.-. Die in den Jahren 2009 bis 2013 getätigten Investitionen haben per 31. Dezember 2013 einen Buchwert von 975'000.-.
 - Ausnahmeregel: 975'000.- werden linear über 45 Jahre abgeschrieben, d.h. zu jährlich rund 22'000.-. Die 632'000.- müssten gemäss Anhang II der GRV abgeschrieben werden (8% im 2014, 7,5% im 2015,...)
- ➔ Der Regierungsrat muss diese Ausnahme bewilligen. Die Gemeinden, welche davon profitieren wollen, stellen dem Statistischen Amt bis am 30. Juni 2014 ein Gesuch.



6. Umsetzung des neuen Rechts (9)

Aufgaben- und Finanzplan

§ 157c des neuen Gemeindegesetzes (Inkrafttreten per 1.1.2012)

- 1 Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.*
 - 2 Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und
 - a. beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf,*
 - b. zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.**
 - 3 Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.*
- Der Aufgaben- und Finanzplan muss erstmals zusammen mit dem Budget 2014 erstellt werden. → Im März 2013 findet dazu eine Schulungsveranstaltung statt.
 - Zur Berechnung der Abschreibungen für die Jahre ab 2014 in den bisherigen Finanzplänen, werden wir bis im Juni eine Excel-Vorlage zur Verfügung stellen.



6. Umsetzung des neuen Rechts (10)

Vorfinanzierung

§ 24 der neuen Gemeinderechnungsverordnung

- 1 Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben, die noch nicht beschlossen oder noch nicht abgeschlossen sind.*
 - 2 Sie werden in der Jahresrechnung bestimmt und sind nur zulässig, wenn diese einen Ertragsüberschuss aufweist.*
 - 3 Wird das Investitionsvorhaben beschlossen, ist die Vorfinanzierung während der Nutzungsdauer der Anlage linear aufzulösen.*
 - 4 Wird das Investitionsvorhaben nicht innert der folgenden fünf Rechnungsjahre seit der letztmaligen Einlage in die Vorfinanzierung beschlossen, ist diese aufzulösen. Die Auflösung erfolgt zugunsten der Erfolgsrechnung.*
- Die Bildung ist neu nur noch bei einem Ertragsüberschuss möglich.
 - Keine zusätzlichen Abschreibungen bei einmaliger Entnahme aus der Vorfinanzierungen, sondern anteilmässige Entnahme über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage → Buchwert ändert sich nicht.